



**August 2022**

Liebe Kolleg:innen,

die Landesfachgruppe Sonderpädagogische Berufe wünscht allen ein gutes Schuljahr 2022/2023, mit mehr Normalität und Ruhe in den Schulen als in den letzten Jahren.

Wir werden weiterhin über Aktuelles informieren, diesmal über den Personaleinsatz während der Corona-Pandemie im Schuljahr 2022/2023, sowie über die Zeitschiene der Richtlinienumsetzung für Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

### **Personaleinsatz ab dem Schuljahr 2022/23 - Antrag auf Befreiung von Präsenzunterricht weiterhin möglich**

Der Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) zum Personaleinsatz in der Coronapandemie ist mit dem Beginn der Sommerferien ausgelaufen. Dieser regelte u. a. den Schutz für Beschäftigte, die aufgrund von Erkrankungen im Falle einer Coronainfektion besonders hohen Risiken ausgesetzt wären. Es wurde eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde vorgenommen, ggf. wurde eine Befreiung vom Präsenzunterricht ausgesprochen.

### **Was gilt aktuell?**

Der Erlass wurde zwar nicht verlängert, dennoch sind Einzelfallprüfungen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiterhin möglich. Dies wurde den zuständigen Bezirksregierungen durch das MSB mit Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Die Rechtsprechung während der Pandemiezeit hat festgestellt, dass Beschäftigte keinen Anspruch darauf haben, am Arbeitsplatz auf Bedingungen ohne jegliches Gesundheitsrisiko zu treffen. Der Arbeitgeber hat jedoch eine Fürsorgepflicht und muss darauf achten, dass Gefahren am Arbeitsplatz auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

So müssen auf der Grundlage von § 45 BeamtStG (Beamtenstatusgesetz) bzw. § 618 Absatz 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) weiterhin Einzelfallentscheidungen sowohl für Beamt:innen als auch für Tarifbeschäftigte durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde getroffen werden. Die Schulaufsicht soll dabei ggf. eine Beratung der Arbeitsmediziner:innen der B A D GmbH einholen.

### **Wie wird die Befreiung vom Präsenzunterricht beantragt?**

Betroffene Beschäftigte stellen auf dem Dienstweg formlos einen Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung. Das Antragsschreiben muss eine nachvollziehbare Begründung enthalten,



Bezirk Arnsberg  
Dagmar Feldhaus  
02921 - 3442123  
dagmar.feldhaus@gew-nrw.de



Bezirk Detmold  
Stephan Osterhage-Klingler  
0151 - 52590568  
stephan.osterhage-klingler@gew-nrw.de



Bezirk Düsseldorf  
Philipp Einfalt  
0177 - 2385008  
philipp.einfalt@gew-nrw.de



Bezirk Köln  
Martina Hafer  
0221 - 635124  
martina.hafer-koss@gew-nrw.de



Bezirk Münster  
Claus Funke  
02362 - 9997311  
claus.funke@gew-nrw.de



Hauptpersonalrat  
Gaby Dietz  
02841 - 887105  
gaby.dietz@gew-nrw.de

aufgrund derer erkennbar ist, dass durch den Einsatz im Präsenzunterricht ein erhöhtes Risiko besteht, schwer an Covid 19 zu erkranken, sowie ein aktuelles ärztliches Attest. Es sollte in einem verschlossenen Umschlag weitergeleitet werden, da es ggf. vertrauliche Angaben enthält.

Die GEW rät, bei der Antragstellung den zuständigen Personalrat um Unterstützung zu bitten. Dieser ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## Was gilt für Schwangere?

Nach wie vor muss die Schulleitung eine Gefährdungsbeurteilung zum Einsatz der Schwangeren und Stillenden im Präsenzunterricht durchführen. Die Gefährdungsbeurteilung muss jeweils neu erfolgen, wenn sich Gegebenheiten in der Schule oder Vorschriften geändert haben.

Grundlegend für die Einschätzung der Gefährdung durch die Schulleitung ist unter anderem folgender Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zu Tragezeiten von FFP2-Masken: „Tragezeiten von mehr als 30 Minuten am Tag dürfen daher für schwangere Frauen nur mit Zustimmung einer Betriebsärztin bzw. eines Betriebsarztes festgelegt werden.“ (MAGS, Empfehlungen zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2, Februar 2022)

## Unterrichtsvorgaben für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an allen Lernorten

Am 15. Juni 2022 wurde in einer Schulmail die Veröffentlichung der o. g. Unterrichtsvorgaben mitgeteilt.

Sie sind am 01. August 2022 in Kraft getreten, werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt und sind unter folgendem link dauerhaft abrufbar:

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/>

Die Information in der Schulmail, dass die Überführung neuer Unterrichtsvorgaben in die schuleigenen Vorgaben bis zum Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen sein soll, ist irreführend.

Auf Initiative des Hauptpersonalrates hatte das Schulministerium eine Phase von zwei Schuljahren bis Ende des Schuljahres 2023/2024 zugesagt.

Diesen Zeitplan bildet die Aussage ab „Die Schulen überprüfen auf Grundlage der o. g. Vorgaben ihre schuleigenen Vorgaben (Arbeitspläne) und entwickeln diese kontinuierlich, erstmals jedoch bis zum Ende des Schuljahres 2023/24 weiter.“

Das entsprechende Dokument ist zu finden unter:

[https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/lp\\_GE/zdbg\\_riLi\\_foerderschwerpunkt\\_geistige\\_entwicklung\\_2022\\_06\\_07.pdf](https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/lp_GE/zdbg_riLi_foerderschwerpunkt_geistige_entwicklung_2022_06_07.pdf)

**Bei Fragen oder konkreten Unterstützungsanliegen wenden Sie sich gerne an die GEW Ansprechpartner:innen in den Personalräten.**



Bezirk Arnsberg  
Dagmar Feldhaus  
02921 - 3442123  
dagmar.feldhaus@gew-nrw.de



Bezirk Detmold  
Stephan Osterhage-Klingler  
0151 - 52590568  
stephan.osterhage-klingler@gew-nrw.de



Bezirk Düsseldorf  
Philipp Einfalt  
0177 - 2385008  
philipp.einfalt@gew-nrw.de



Bezirk Köln  
Martina Hafer  
0221 - 635124  
martina.hafer-koss@gew-nrw.de



Bezirk Münster  
Claus Funke  
02362 - 9997311  
claus.funke@gew-nrw.de



Hauptpersonalrat  
Gaby Dietz  
02841 - 887105  
gaby.dietz@gew-nrw.de